

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Überwindung von sozialer sowie rassistisch und sexistisch motivierter Diskriminierung.

Beteiligte Ausschüsse:

Ausschuss für die Rechte der Frauen und Gleichstellung der Geschlechter (FEMM)

Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)

Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Überwindung von sozialer sowie rassistisch und sexistisch motivierter Diskriminierung.

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 2 und Art. 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Art. 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Art. 15 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Berichte der Ausschüsse für die Rechte der Frauen und Gleichstellung der Geschlechter, für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie für Kultur und Bildung,

legt den folgenden Standpunkt fest;

fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Es bestehen weiterhin signifikante Unterschiede und Ungleichbehandlungen zwischen Männern und Frauen, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken.
- (2) Diskriminierung darf von einer freiheitlich-demokratischen Gemeinschaft in keiner ihrer Formen und Ausprägungen unterstützt oder geduldet werden.
- (3) Vor dem Hintergrund der europäischen Vergangenheit obliegt der Union eine historische Verantwortung gegenüber ihren Mitbürger*innen mit Migrationsgeschichte, deren Vorfahren ausgebeutet und misshandelt wurden, um wirtschaftlichen Wohlstand in Europa herzustellen.
- (4) Große Unterschiede in der sozialen Teilhabe gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Gesellschaft und damit den Frieden innerhalb der Union und über ihre Grenzen hinaus.
- (5) Die wirtschaftliche und politische Stellung Europas lässt sich nur verbessern und die Folgen des demographischen Wandels sind nur zu stoppen, indem das Talent und Potenzial aller Einwohner*innen der Europäischen Union genutzt wird.
- (6) Die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Verordnung 2000/C 364/01, Artikel 20-23) festgehaltenen Rechte über die Gleichheit und Nichtdiskriminierung sind mit höchst möglichen Anstrengungen zu verwirklichen.
- (7) Für ein glaubhaftes, globales Engagement der europäischen Union für die Menschenrechte, sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union muss die Europäische Union auch stets selbstkritisch bleiben und versuchen, jegliche Art von Ungleichheit zu beseitigen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Überwindung von sozialer sowie rassistisch und sexistisch motivierter Diskriminierung.
- (2) In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle nachfolgenden Artikel durch die 27 Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sofern nicht anders festgeschrieben.

Artikel 2 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Artikel 3 - Anti-Discrimination Oversight Board (ADOB)

[FEMM / LIBE / EMPL / CULT]

- (1) Das Anti-Discrimination Oversight Board (ADOB) überwacht als neugeschaffene Behörde die Arbeit nationaler Institutionen zur Bekämpfung sämtlicher Formen von

Diskriminierung. Es

- (a) hat seinen Sitz in Stockholm,
 - (b) kann bei Bedarf selbstständig Zweigstellen in weiteren EU-Mitgliedstaaten einrichten, um als übergeordnete Beschwerdestelle zu dienen, sollten die nationalen Behörden ihren Aufgaben nicht hinreichend nachkommen
 - (c) kann Strafmaßnahmen gegen EU-Mitgliedstaaten empfehlen,
 - (d) steht in ständigem Austausch mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIDE) und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).
- (2) Das ADOB ist gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament Rechenschaft schuldig und berichtet mindestens alle 6 Monate schriftlich von seiner Arbeit.

Artikel 4 - Schutz von Frauen

[FEMM]

- (1) Zur Stärkung der Entscheidungshoheit über den eigenen Körper sollen Abtreibungen nach eingehender Beratung durch anerkannte medizinische Stellen europaweit straffrei werden. Ziel ist es, nationale Regelungen anzugleichen. Bis zur Vollendung der 14. Schwangerschaftswoche ist eine Abtreibung auf Verlangen der betroffenen Frau auch ohne medizinische Gründe straffrei. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abtreibung nur straffrei, wenn
- (a) sexuelle Misshandlungen zur Schwangerschaft geführt haben,
 - (b) das Leben der betroffenen Person gefährdet ist,
 - (c) mit einer massiven Verschlechterung der körperlichen und oder psychischen Verfassung der betroffenen Person zu rechnen ist. Die Bewertung obliegt dabei der*dem behandelnden Ärztin*Arzt.
- (2) Zur Unterstützung und zum Schutz von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, wird eine flächendeckende Versorgung mit Frauenhäusern angestrebt. Dabei ist als Richtwert ein Verhältnis von mindestens einem Platz pro 10.000 Einwohner*innen erforderlich.
- (3) Eheschließungen sind erst möglich, wenn beide Ehepartner*innen die Volljährigkeit erreicht haben. Religiöse und kulturelle Zeremonien, in denen die Ehe vor dem Erreichen der Volljährigkeit symbolisch geschlossen wird, sind ebenfalls verboten. Eheschließungen aus Drittstaaten, bei denen ein*e oder beide Partner*innen zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig waren, werden nur anerkannt, wenn beide Ehepartner*innen zum Zeitpunkt der Einreise in die Europäische Union die Volljährigkeit erreicht haben.
- (4) Die strukturelle Diskriminierung von Frauen in der Forschung soll beendet werden. Zu diesem Zweck sind Studien
- (a) zur Wirksamkeit von Medikamenten,
 - (b) zur Sicherheit von Verkehrsmitteln,

(c) in der Klimaforschung ab spätestens 2023 paritätisch durchzuführen, sofern eine Nutzung durch beide Geschlechter geplant ist. Ausgenommen sind solche Studien, die von weniger als acht Personen durchgeführt werden. Abweichend von dieser Vorgabe erstellte Studien werden durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen Behörden nach dem 1. Januar 2023 nicht mehr anerkannt. Diese Studien werden also zu keinem Zeitpunkt in jeglichen Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Artikel 5 - Regelungen für den Umgang mit Prostitution

[FEMM]

- (1) Um die Ausbeutung und Misshandlung von Prostituierten zu verhindern, wird Prostitution mithilfe eines Vier-Säulen-Modells ab dem 1. Januar 2022 verboten. Das Ziel dieser Regelungen ist, Prostitution zu verhindern und Zukunftsperspektiven für Betroffene zu bieten. Die vier Säulen sind dabei
- (a) das Verbot des Angebots und der Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen, sowie des Vermietens von Arbeitsräumen an Prostituierte und die Vermittlung sexueller Dienstleistungen,
 - (b) die Straffreiheit für das Angebot sexueller Dienstleistungen, um nicht die Lebensumstände der betroffenen Prostituierten zu erschweren und diese daran zu hindern, sich im Falle von Misshandlungen an staatliche Behörden zu wenden,
 - (c) die Durchführung von Ausstiegsprogrammen für Prostituierte, um diesen eine berufliche Perspektive aufzuzeigen, die
 - (i) von den Mitgliedstaaten zu finanzieren und anzubieten sind,
 - (ii) bei begründetem Bedarf durch EU-Mittel gefördert werden können,
 - (d) das Durchführen von Bildungs- und Aufklärungsprogrammen in der Bevölkerung, um die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen zu reduzieren.

Dieses Modell ist in Anlehnung an die Regelungen Norwegens gestaltet.

Artikel 6 - Erleichterung der Strafverfolgung bei rassistisch motivierter

Diskriminierung

[LIBE]

- (1) Das europäische Polizeiamt (Europol) und die Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) sollen ihre Anstrengungen in der Verfolgung von Rechtsterrorismus und organisiertem Rechtsextremismus verstärken. Um mehr Personal für diese Aufgaben einzusetzen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Finanzierung des europäischen Polizeiamtes zu erhöhen.
- (2) Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten werden dazu verpflichtet, Beiträge ihrer Nutzer*innen automatisiert zu analysieren, um strafrechtlich relevante Inhalte in Bezug auf Rassismus aufzuspüren und zu löschen. Die Urheber*innen dieser Beiträge müssen darüber hinaus innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden gemeldet und ihre IP-Adressen offengelegt werden.

- (3) Plattformen, welche Ende-zu-Ende Verschlüsselung nutzen, werden dazu verpflichtet, den zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden Inhalte und ihre Urheber auf richterliche Anordnung hin offenzulegen, um die Anstrengungen im Kampf gegen den Rechtsterrorismus und organisierten Rechtsextremismus zu erhöhen. Die Unternehmen müssen zu diesem Zweck geeignete technische Zugriffsmöglichkeiten schaffen, um Zugriff auf die verschlüsselte Kommunikation gewähren zu können.

Artikel 7 - Schutz vor rassistisch motivierter Diskriminierung in staatlichen Behörden und der freien Wirtschaft

- (1) Nationale Diskriminierungsberichte sollen in ihrer Methodik angeglichen und dadurch vergleichbar gemacht werden. Ziel ist ein gezielteres und in der Folge effektiveres Vorgehen gegen rassistische Diskriminierung.
- (2) Als Ansprechpartner bei Diskriminierung durch staatliche Institutionen sollen unabhängige Meldestellen auf nationaler Ebene eingerichtet werden, die Beschwerden nachgehen und den Betroffenen unterstützend zur Seite stehen. Das ADOB überwacht die Arbeit der nationalen Stellen und kann ebenfalls konsultiert werden, sollten diese ihre Verpflichtungen nicht hinreichend erfüllen.
- (3) Die EU-Kommission wird beauftragt, eine europaweite Studie zu Racial-Profiling in allen staatlichen Behörden in Auftrag zu geben, um eine verlässliche Datenbasis für weitere Schritte zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung in staatlichen Behörden zu erhalten. Ein Abschluss der Studie wird für 2023 angestrebt.
- (4) Produkte, deren Namen in Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung stehen, genießen uneingeschränkten Bestandschutz, wenn sie
 - (a) seit mindestens 20 Jahren auf dem Markt sind,
 - (b) ihren Namen aus Tradition tragen.

Artikel 8 - Verhinderung von Diskriminierung in der Arbeitswelt

[EMPL]

- (1) Bei Verdacht auf ungleiche Beschäftigungskonditionen besteht ein Rechtsanspruch auf Offenlegung der Gehälter von Kolleg*innen, sofern
 - (a) das betroffene Unternehmen mehr als 5 Mitarbeiter*innen beschäftigt,
 - (b) eine gütliche Einigung mit dem Arbeitgeber nicht möglich ist,
 - (c) es eine vergleichbare Position innerhalb des Unternehmens gibt.
- (2) Firmen und Organisationen mit mehr als fünf Beschäftigten sind verpflichtet, alle vier Jahre ein Antidiskriminierungsseminar durchzuführen, das die Sensibilität für die Thematik stärkt und dazu beiträgt, Diskriminierung im Arbeitsumfeld zu verhindern.

- (3) In Bewerbungsgesprächen sind Fragen zur Familienplanung, sexueller Orientierung und Religionszugehörigkeit nicht zulässig. Ausgenommen sind religiöse Organisationen, wenn diese das Einhalten bestimmter religiöser Werte überprüfen wollen.
- (4) Bewerbungen müssen mit einer Begründung abgelehnt werden, um den Bewerbungsprozess transparenter zu machen und das Ablehnen von Bewerbungen aus diskriminierenden Gründen zu verhindern. Diese Regelung gilt nicht für Initiativbewerbungen.
- (5) Zur Wahrung und Herstellung von Diversität innerhalb von Unternehmen unterliegen größere Betriebe ab 5.000 Mitarbeiter*innen der Verpflichtung, bis spätestens 2030 einen Frauenanteil von mindestens 35% auf allen Hierarchieebenen zu beschäftigen.
Ausnahmen
 - (a) müssen bei der regional zuständigen Arbeitsmarktbehörde beantragt werden,
 - (b) können nur geltend gemacht werden, wenn
 - (i) der regionale Arbeitsmarkt über keine ausreichend qualifizierten Kräfte weiblichen Geschlechts verfügt,
 - (ii) ein Unternehmen aus traditionellen und kulturell bedingten Gründen keine Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Artikel 9 - Soziale Teilhabe

[CULT]

- (1) Alle neu gebauten Kultur- und Bildungseinrichtungen müssen ab dem 1. Januar 2024 barrierefrei zugänglich sein. Davon ausgeschlossen sind Bauprojekte, die vor dem 1. Oktober 2022 beginnen.
Bei bereits bestehenden Kultur- und Bildungseinrichtungen werden bauliche Verbesserungen angestrebt, um langfristig eine flächendeckende Barrierefreiheit zu erreichen.
- (2) Es wird ein Fonds zur Unterstützung des lebenslangen Lernens eingerichtet, der
 - (a) von einer Arbeitsgruppe aus dem Ausschuss für Kultur und Bildung kontrolliert wird,
 - (b) durch die Mitgliedstaaten finanziert wird, welchen zu diesem Zweck die Einführung einer Solidaritätssteuer auf Luxusgüter empfohlen wird,
 - (c) Bildungsgutscheine für erwachsene Empfänger*innen von Sozialleistungen finanziert, um allen Menschen die Möglichkeit zu geben, an Bildungs- und Kulturangeboten teilzunehmen,
 - (d) neu errichtete, europäische Einrichtungen des lebenslangen Lernens mitfinanziert, die
 - (e) allen Einwohner*innen der Europäischen Union das lebenslange Lernen, insbesondere im Bereich der politischen Bildung, kostengünstig ermöglicht,
 - (f) anteilig durch den Fonds zur Unterstützung des lebenslangen Lernens und den Mitgliedstaat, in dem ein Standort errichtet wird, finanziert werden,
 - (g) ihre Einnahmen anteilig an den jeweiligen Mitgliedstaat und den Fonds zur

Unterstützung des lebenslangen Lernens zurückführen,
(h) mit ihren Kursangeboten und Inhalten allein von der Europäischen Union ohne Einflussnahme einzelner Mitgliedstaaten gestaltet werden.

- (3) Alle Mitgliedstaaten finanzieren ihre Universitäten mit mindestens 0,5% ihres Bruttoinlandsproduktes, um die Studiengebühren an staatlichen Universitäten zu reduzieren und so unabhängig vom Einkommen ein Studium zu ermöglichen und damit Chancengleichheit in der Bildung zu gewährleisten.
- (4) Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung haben das Recht, gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigungen an einer Regelschule zu lernen, um sie möglichst früh in die Gesellschaft zu integrieren.

Artikel 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.